

## Gemeinde Fiefbergen

### **B-Plan Nr. 9 – „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ und 9. Änderung des FNP** im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9

#### Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

#### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender Behörden und Firmen

Nr. 02	Amt Probstei für die Nachbargemeinden Barsbek, Wisch, Krokau, Schönberg, Höhndorf, Passade	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 03	Amt Probstei Abt. II.3	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 05	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. LV SH e.V.	Lorentzendamm 16	24 103 Kiel
Nr. 07	Freiwillige Feuerwehr	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 08	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger AU	Knüll 4	24 217 Schönberg
Nr. 09	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	Wall 47/51	24 103 Kiel
Nr. 12	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Grüner Kamp 15-17	24 768 Rendsburg
Nr. 18	AKN Eisenbahn GmbH	Rudolf-Diesel-Straße 2	24 568 Kaltenkirchen
Nr. 19	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	Kieler Straße 19	24768 Rendsburg

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

01  
AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH

**AG-29**

**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein**  
Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband  
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer  
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand  
Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom  
Pes / 26\_27 / 2021

Kiel, den 16. Februar 2021

**Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ der Gemeinde Fiefbergen – ENTWURF-**

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen – ENTWURF -**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o. g. Verfahren. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung.

Zur Stellungnahme vom 25.1.2019 und der erfolgten Abwägung ist folgendes anzumerken:

Der §1 (5) BauGB betont die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes. Das sind widersprüchliche Ziele, da die Fläche nicht unbedingt als konfliktarm angesehen werden kann.

Hierzu ein Zitat aus der Begründung zur Raumordnung von Solarenergieanlagen (LEP 2018 Kapitel 4.5.2):

*„Das EEG 2017 differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen nicht nach der Art der Schienentrassen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelegung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu bewerten.“*

§ 1 Abs. 7 BauGB verweist auf Folgendes: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Daraus geht hervor, dass bereits der Gesetzgeber regelmäßig davon ausgeht, dass die in § 1 BauGB aufgeführten Belange einander im Widerspruch stehen können und insofern im Zuge der Abwägung eine sachgerechte Priorisierung vorzunehmen ist. Prioritär aus Sicht der Gemeinde ist unter Beachtung der übrigen Belange, dem Klimawandel auch unter Anwendung von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG effektiv zu begegnen; hiernach kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Während der Klimawandel inzwischen zweifelsfrei weltweit, regional und lokal spürbar ernsthafte und mitunter unumkehrbare Schädigungen der Umwelt hervorruft, wirkt die (hier nachweislich räumlich eng begrenzte) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lediglich auf das subjektive Empfinden ohne jegliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

Die Einschränkung der Gebietskulisse gemäß EEG 2017 auf Grund der Bedeutung, des Ausbauzustandes und der Verkehrsbelegung von Schienentrassen (LEP 2018 Kap. 4.5.2.) ist nicht zulässig.

**BEGRÜNDUNG**

Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von Freiflächenanlagen ausschließlich entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung bzw. vorbelastete Flächen auszurichten (Ziffer 4.5.2, Abs. 2 G), kann angesichts der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege **grundsätzlich** vorbelastet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst c) EEG), als unzulässige Verhinderungsplanung eingeordnet werden.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

01  
AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH

*Eine größere Vorbelastung kann grundsätzlich bei den Trassen von überregionaler Bedeutung angenommen werden, die beispielsweise Mittel- und Oberzentren miteinander verknüpfen. Die Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen und baulich wenig prägende Schienentrassen ist demgegenüber gering. Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Freiflächen-Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen freizuhalten.“*

Eine starke Vorbelastung ist nicht gegeben und die zukünftige Belastung der Bahnstrecke Kiel-Schönberg ist nicht abschätzbar.

Ferner möchten wir noch auf die nicht beachteten Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung aufmerksam machen.

1. Die Zerschneidungseffekte durch Umzäunung sind zu beachten, hier werden etwa 13 ha aus dem natürlichen Verbund entnommen. Bei Umzäunungen ist auf Kleintier-Durchlässigkeit zu achten. Die Zerschneidung betrifft nebenbei auch Jagdwild, das auf Randflächen ausweichen muss.

2. Bei den Eingriffen in das Schutzgut Boden muss die Wirkung der Erdverkabelung auch außerhalb des Plangebietes berücksichtigt werden.

3. Ein Managementkonzept zur Pflege des Grünlandes im Eingriffsgebiet sollte durch ein Monitoringkonzept ergänzt werden. Es dient der Erfolgskontrolle zur Entwicklung der Vegetationsbestände sowie den faunistische Auswirkungen auf kritische Offenlandarten.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Achim Peschken

Nebenbei bemerkt, der LEP-E 2018 sieht auch vor, dass aus Gründen des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit bis 2025 37 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen (Ziffer A.5.Abs. 1,G)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens der Ausbau der Bahnstrecke so erfolgt, dass die ersten Züge bereits ab 2022 im Stundentakt fahren könnten.

Zu 1.) Eine eingriffsrelevante bzw. umwelterhebliche bzw. artenschutzrechtlich relevante Zerschneidungswirkung geht vom geplanten Vorhaben deshalb nicht aus, weil a.) das Plangebiet unter Beachtung und Belassung der für die Wanderung insb. von Amphibien, Klein- und Großsäugern maßgeblichen Leitstrukturen (lineare Gehölze, Wegraine) in vier Teilflächen (Baufelder) mit dazwischen bebauungsfrei verbleibenden, größeren Korridoren aufgeteilt ist, b.) die Umzäunung dieser vier Baufelder ist für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Fledermäuse und Vögel uneingeschränkt durchlässig und passierbar, Großsäuger wie insb. Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild nutzen weiterhin ebenfalls uneingeschränkt die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen (Deckung in der offenen Feldflur!) zur Passage. *Innerhalb* der Flächen ergeben sich durch die betriebsbedingte Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung zugunsten einer technisch bedingt extensiven Grünlandpflege erhebliche Vorteile für wandernde Arten.

Zu 2.) Die Erdverkabelung ist insofern nicht eingriffsrelevant, als dass diese keine *erheblichen* Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen kann, wie im Umweltbericht Kap. 4.2.2. erläutert und begründet.

Zu 3) Ein Monitoring ist insofern nicht erforderlich, als dass zu diesem Thema bereits umfangreiche Literatur zu bereits durchgeführten Monitorings zu zahlreichen PV Anlagen in Deutschland mit eindeutigen, für den Artenschutz und die Biodiversität in der Regel positiven Ergebnissen existiert. Maßgeblich für einen positiven Effekt ist die Standortwahl. Wie im Fachbeitrag Artenschutz dargelegt, handelt es sich bei den beanspruchten Flächen um nicht störungsarme, intensiv genutzte Ackerflächen mit derzeit äußerst eingeschränktem Artenspektrum. Wie im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt, werden insbesondere die Offenlandarten (es ist davon auszugehen, dass der Hinweisgeber diesen Begriff standardgemäß für entsprechende Vogelarten verwendet) von der Anlage der Freiflächen-PV-Anlage in diesem Bereich eher profitieren. Eine Beeinträchtigung dieser ist auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Verbindung mit den vorhabenbezogenen Standortvoraussetzungen und -potenzialen keinesfalls zu erwarten.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

04

Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Kästner Kraft Müller  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 13.01.2021 /  
Mein Zeichen: bplan9-fplan9-Fiefbergen-Pl6 /  
Meine Nachricht vom: /

Anja Schlemm  
anja.schlemm@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 08.02.2021

- I. **Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“  
der Gemeinde Fiefbergen**
  - II. **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen**
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 25.01.2019 wurde richtig in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen für den Bereich „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Schlemm

Keine Bedenken, Zustimmung

Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden im Entwurf vollumfänglich berücksichtigt.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

06  
Deutsche Telekom Technik GmbH



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Fackenberg Allee 31b, 23554 Lübeck

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17

23966 Wismar

**REFERENZEN** Schreiben vom 13.01.2021  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 11, BB2 Lübeck, Dipl. Ing. Klaus Reichert  
**TELEFONNUMMER** 0451/ 488-1053  
**DATUM** 14.01.2021  
**BETRIFFT** Fiefbergen, B-Plan Nr. 9 und 9. Ä. des F-Planes „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“  
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 190114 003+004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten:  
Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Photovoltaik-Anlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.

Jonas Frommholz

i.A.

Klaus Reichert

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Hausanschrift: Technik/Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg  
Postanschrift: Fackenberg Allee 31b, 23554 Lübeck  
Telefon: +49 40 30600-0 | E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de | Internet: www.telekom.de  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF330  
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

12314917864.09

Keine Bedenken

Die Hinweise zum möglichen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

10

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume – technischer Umweltschutz

**Von:** Ludger.Gliesmann@llur.landsh.de <Ludger.Gliesmann@llur.landsh.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Februar 2021 10:55  
**An:** c.mueller@bab-wismar.de  
**Betreff:** Gemeinde Fiefbergen, B-Plan 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

untere Gesichtspunkten des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 9. Änderung des F-Plans der Gemeinde Fiefbergen und den 9. B-Plan.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Gliesmann



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Technischer Umweltschutz  
Regionaldezernat Mitte  
LLUR 754  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

T +49 4347 704-768  
F +49 4347 704-602

[ludger.gliesmann@llur.landsh.de](mailto:ludger.gliesmann@llur.landsh.de)  
[poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de](mailto:poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume – beBPO (§ 6 ERVV)  
[www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte  
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

**KREIS PLÖN**  
**DIE LANDRÄTIN**

- Kreisplanung -

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amt Probestei  
Der Amtdirektor  
Bauverwaltung  
Knüll 4

24217 Schönberg / H.

per E-Mail



**Rückfragen an:** Frau Winneg  
Tel.: 04522 / 743-329  
Fax: 04522 / 743-95 329  
tanja.winneg@kreis-ploen.de  
Haus B , Zimmer 413  
Aktenzeichen: P2-2404- f9- to  
P2-2404- b9- to

Plön, den 23.02.2021

nachrichtlich:  
siehe Verteiler E-Mail

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen  
Und Bebauungsplan Nr.9 der Gemeinde Fiefbergen für das Gebiet „Photovoltaik-  
Anlage an der Bahn“**

**hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Planfassung vom: 09.12.2020**

**Ihr Bericht (Schreiben vom Büro bab) vom 13.01.2021**

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 09.12.2020
- Entwurf zur Begründung, Stand: 09.12.2020
- Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen für das Gebiet „Photovoltaik- Anlage an der Bahn“, Stand: 09.12.2020
- Entwurf zur Begründung, Stand: 09.12.2020
- Entwurf zum Umweltbericht (Anlage 1), Stand: 18.11.2020
- Fachbeitrag zum Artenschutz (Anlage 2), Stand: 18.11.2020
- Vorhabenbeschreibung, Stand: November 2020

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen.

Die Entwicklung von Standorten für die Produktion von erneuerbarer Energie im Kreisgebiet wird grundsätzlich begrüßt.

Seitens der Kreisplanung wird zu den vorliegenden Bauleitplanungen wie folgt Stellung genommen:

Meines Erachtens ist die Alternativenprüfung unzureichend. In dem Entwurf des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie- Freiflächenanlagen im Außenbereich“, gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung, Arbeitsstand 04.01.2021, der sich im

**Kreisverwaltung:**  
Hamburger Straße 17/18  
24306 Plön

Web: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)

**Sprechzeiten:**  
Di: 14.30 – 18.00 Uhr  
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)  
kto. - Nr. 8888  
IBAN: DE 54 2105 0170 0000 0088 88  
BIC: NOLADE21KIE

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Da die Entwicklung von Standorten zur Erzeugung von erneuerbaren Energien grundsätzlich begrüßt wird, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit dem Ergebnis der ergänzenden Alternativenprüfung (sh. Anhang 1 zur Prüfung und Abwägung) alle geäußerten Bedenken gegen den Standort und die Größe der Anlage ausgeräumt sind.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

11 Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Abstimmungsverfahren befindet, wird die Thematik zur Alternativenprüfung und gesamtträumliches Konzept genauer dargelegt.

Außerdem ist es sinnvoll, die vorliegende Entwurfsplanung zunächst in einem Rahmenkonzept auf Grundlage mehrerer geeigneter Potenzialflächen zu integrieren, um eine Agglomeration von Anlagen zu vermeiden und einer Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken. Meines Erachtens sollten dazu auch Abstimmungsgespräche mit den Nachbargemeinden erfolgen.

In dem Zusammenhang und unter dem Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden kann es auch hilfreich sein, eine erweiterte Potenzialstudie zu erstellen, die bestenfalls Potentialflächen für das gesamte Amtsgebiet Probstei betrachtet.

Der Erlassentwurf thematisiert zudem geeignete Standorte für Freiflächenanlagen. Meines Erachtens treffen die Kriterien geeigneter Suchräume in diesem Fall nicht zu, z.B. liegt die Fläche nicht an Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (vgl. Entwurf des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie- Freiflächenanlagen im Außenbereich“, gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung, Arbeitsstand 04.01.2021).

Die Größe der Freiflächenanlage ist meines Erachtens im Bezug auf das Landschaftsbild bedenklich. Die Größe der Anlage entspricht einem nicht unerheblichen Anteil (etwa 50%) der bebauten Fläche der Gemeinde Fiefbergen und beeinträchtigt somit das Gebot einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, hier Schutz vor Zersiedlung (siehe auch Stellungnahme der UNB).

Zudem bietet die Probstei eine intakte Naturlandschaft mit einem hohen Erholungswert. Diese Besonderheiten sind zum einen prägend für die Landwirtschaft und zum anderen für den Tourismus in der Region. Für den Kreis Plön hat die Urlaubsregion Probstei große Bedeutung und daher ist der Erhalt des harmonischen Landschaftsbildes maßgebend. Das Vorhaben, eine 13 ha- große Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich anzusiedeln, würde das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die UNB teilt mit:

Zum F-Plan:

Zu den Planungsabsichten der Gemeinde habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Umweltbericht:

Die Daten zur Landschaftsrahmenplanung sind veraltet und zu aktualisieren. Die derzeit gültigen Landschaftsrahmenpläne haben gem. Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 13. Juli 2020 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 1082) bezogen auf die Planungsräume folgenden Stand: für den Planungsraum II Neuaufstellung 2020 Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Fiefbergen, der diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Es fehlt eine Potentialflächenanalyse für das Gemeindegebiet. Die Alternativenprüfung ist nur äußerst dürftig beschrieben und somit nicht nachvollziehbar. Allein die abgesetzt von der Ortslage und langgezogene beiderseits der Bahn in Ostwestausrichtung bis zur Gemeindegrenze der Nachbargemeinde Passade dargestellte Fläche wirkt wie ein Appendix und führt zur einer erheblichen Zersiedlung der Landschaft und der Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen! Die Flächengröße von allein über 13 ha entspricht ca. 50 % der insgesamt bebauten Ortslage Fiefbergens! Der

Die Einschränkung der Gebietskulisse gemäß EEG 2017 auf Grund der Bedeutung, des Ausbaustandes und der Verkehrsbelegung von Schienentrassen (LEP 2018 Kap. 4.5.2.) ist nicht zulässig. BEGRÜNDUNG: Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von Freiflächenanlagen ausschließlich entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung bzw. vorbelastete Flächen auszurichten (Ziffer 4.5.2, Abs. 2 G), kann angesichts der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege **grundsätzlich** vorbelastet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst c) EEG), als unzulässige Verhinderungsplanung eingeordnet werden. Der LEP-E 2018 sieht auch vor, dass aus Gründen des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit bis 2025 37 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollen (Ziffer A.5.Abs. 1,G) Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des aktuellen Planfeststellungs-verfahrens der Ausbau der Bahnstrecke so erfolgt, dass die ersten Züge bereits ab 2022 im Stundentakt fahren könnten. Die Beurteilung der etwaigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung ist Gegenstand des Kap. 3.5 des Umweltberichtes. Hier wird erläutert und begründet, dass sich erhebliche und somit kompensationspflichtige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft alleine im unmittelbaren Nahbereich ergeben können. Zweifelsfrei bietet die Probstei intakte Kulturlandschaften mit einem hohen Erholungswert. Zur Schonung dieser greift die Planung in Anwendung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsprinzips auf ein anthropogen bereits vorbelastetes Gebiet (vgl. Kap. 3.5 Umweltbericht) zurück.

Die Planung führt nicht zu einem Flächenentzug zu Lasten der Landwirtschaft – eine landwirtschaftliche Flächennutzung ist weiterhin während des Betriebs der PV-Anlage möglich, dann jedoch nicht mehr als Acker, sondern als Grünland.

Die als Anlage 1 beigefügte Alternativenprüfung dokumentiert die zuvor durchgeführte Potenzialflächenanalyse für das Gemeindegebiet.

Eine eingriffsrelevante bzw. umwelterhebliche bzw. artenschutzrechtlich relevante Zerschneidungswirkung geht vom geplanten Vorhaben deshalb nicht aus, weil a.) das Plangebiet unter Beachtung und Belassung der für die Wanderung insb. von Amphibien, Klein- und Großsäugern maßgeblichen Leitstrukturen (lineare Gehölze, Wegraine) in vier Teilflächen (Baufelder) mit dazwischen bebauungsfrei verbleibenden, größeren Korridoren aufgeteilt ist, b.) die Umzäunung dieser vier Baufelder ist für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Fledermäuse und Vögel uneingeschränkt durchlässig und passierbar, Großsäuger wie insb. Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild nutzen weiterhin ebenfalls uneingeschränkt die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen (Deckung in der offenen Feldflur!) zur Passage. Innerhalb der Flächen ergeben sich durch die betriebsbedingte Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung zugunsten einer technisch bedingt extensiven Grünlandpflege erhebliche Vorteile für wandernde Arten.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch die vorgelegte Planung missachtet. Es ist auf eine kompakte Anordnung der Freiflächenanlage abzustellen.

Die Flächen parallel zur Bahnlinie sind im Landschaftsplan als Brufflächen u. A. für die Rote Liste Arten Schafstelze und Feldlerche kartiert worden. Des Weiteren wird die Bahntrasse als bedeutender Vogellebensraum im Blatt Nr. 7 „Vogellebensräume“ des L-Planes dargestellt.

In Blatt Nr. 8 „Bewertung“ wird die Bahntrasse als lineares, fast durchgehend mit Gehölzen bestandenes Element als einen wichtigen Lebensraum u. a. für die Vogelwelt beschrieben und somit wertvolle Struktur beschrieben.

Im Blatt 10 „Zielkonzeption“ im Hinblick auf den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird der Bahndamm als überörtlich bedeutsame Struktur dargestellt.

Des Weiteren wird das Landschaftsbild durch die Überbauung einer 13 ha- Fläche erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Der vorliegende Umweltbericht erhält keine überzeugenden Aussagen und Begründungen zu den erheblichen Abweichungen zum behördenverbindlichen Landschaftsplan der Gemeinde. Gemäß § 9, Abs. 4 ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind

Das Vorhaben widerspricht zudem den Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes, der hinsichtlich der Standortwahl von Photovoltaik vorrangig auf Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ausgerichtet ist.

Mit der vorgelegten Planung werden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, die nicht mit den Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde in Einklang gebracht werden können.

Zum B-Plan:

Zu den Planungsabsichten der Gemeinde habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Aufgabe u. Inhalte der Planung:

Die genannte vorrangige Nutzung von Photovoltaikanlagen ist auf überregionale Verkehrsverbindungen abgestellt. Hier sind überregionale Schienenwege gemeint, nicht aber die Verbindung Kiel-Schönberg!

Das Vorhaben widerspricht zudem den Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes, der hinsichtlich der Standortwahl von Photovoltaik vorrangig an Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ausgerichtet ist. Die Bahnlinie der AKN als Schienenpersonennahverkehr hat keine überregionale Bedeutung!

Es fehlt eine Potentialflächenanalyse für das Gemeindegebiet.

Die Alternativenprüfung ist nur äußerst dürftig beschrieben und somit nicht nachvollziehbar. Allein die abgesetzt von der Ortslage und langgezogene beiderseits der Bahn in Ostwestausrichtung bis zur Gemeindegrenze der Nachbargemeinde Passade dargestellte Fläche wirkt wie ein Appendix und führt zur einer erheblichen Zersiedelung der Landschaft und der Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen! Die Flächengröße von allein über 13 ha entspricht ca. 50 % der insgesamt bebauten Ortslage Fiefbergens! Der Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch die vorgelegte Planung missachtet. Es ist auf eine kompakte Anordnung der Freiflächenanlage abzustellen.

Der Begriff „Zersiedelung“ erweist sich in Bezug auf die Planung sowohl im städtebaulichen, als auch naturschutzfachlichen Sinne als irreführend: Der Zersiedelungsaspekt ist fachlich auf eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht sinnvoll anwendbar, erst recht nicht im Zusammenhang mit der Bindung an Verkehrsstrassen. Zwangsläufig werden PV-Freiflächen-Anlagen, deren Wirtschaftlichkeit und Beitrag zum Klimaschutz maßgeblich auch von einer entsprechenden Größe der Anlage abhängig ist, regelmäßig im nicht besiedelten Außenbereich, d.h. in der freien Landschaft errichtet. Der Begriff „Zersiedelung“ steht allerdings originär im Zusammenhang mit der Wohnfunktion. Wohnbauflächen führen zu einer „Besiedelung“, Freiflächen-PV-Anlagen hingegen nicht, da hier eine Wohnfunktion nicht gegeben oder erwünscht ist. In Bezug auf die Vogellebensräume insb. für Offenlandbrüter wie Wiesenschafstelze und Feldlerche, aber auch für Gehölzbrüter ergibt die anlagenbedingte Umwandlung von Intensivacker zu Extensivgrünland eine erhebliche Aufwertung des Lebensraumpotenzials, sowohl Fortpflanzungsstätten, als auch Nahrungsflächen betreffend. Die von linearen Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse ausgehende Biotopverbundfunktion bleibt von den Planinhalten unberührt. Die Planung steht somit auch diesbezüglich nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans. In Bezug auf die Eingriffsregelung gilt nach § 13 BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft folgender Grundsatz: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“ Der Umweltbericht erläutert und begründet, dass diesem Grundsatz Rechnung getragen wird.

§ 1 BauGB enthält neben dem in § 1a BauGB BauGB als ergänzende Vorschrift formulierten Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden eine Vielzahl anderer, gleichrangiger Grundsätze. § 1 Abs. 7 BauGB verweist auf Folgendes: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Die in § 1 BauGB aufgeführten Belange können insofern einander im Widerspruch stehen, es bedarf insofern regelmäßig im Zuge der Abwägung einer sachgerechte Priorisierung. Prioritär aus Sicht der Gemeinde ist unter Beachtung der übrigen Belange, dem Klimawandel auch unter Anwendung von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG effektiv zu begegnen; hiernach kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Angesichts des Sachverhalts, dass die geplante PV-Anlage lediglich ca. 1 % des Bodens durch Pfahlrammung versiegelt, diese im Übrigen nach der festgesetzten Nutzungsdauer von 25 Jahren vollständig zurückzubauen ist, der Boden insofern auch einer ackerbaulichen Nutzung wieder zugeführt werden kann, ist diese Priorisierung angesichts der ungleich schwerer wiegenden Folgen des Klimawandels in jedem Falle gerechtfertigt.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Die Probstei ist eine der hochwertigsten Ackerstandorte im Kreis Plön. Die Flächen weisen nach der Bodenschätzungskarte 70 Bodenpunkte auf, so dass eine besondere Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung gesehen wird, nicht aber für eine großflächige Photovoltaikanlage. Das Schutzgut Boden wird durch die Herstellung der Photovoltaikfläche im Bodenleben und in der Bodenstruktur z. B. durch geplante Wegebaumaßnahmen (Anlage von Unterhaltungs- und Wartungswegen in wasserdurchlässiger Bauweise) erforderliche Leitungsverlegungen beeinträchtigt. Gemäß § 1a BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden! Daher werden im Erlassentwurf landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit nur als bedingt geeignete Flächen angesehen und unterliegen somit einem besonderen Abwägungserfordernis.

#### Planinhalte und Festsetzungen:

Die Einzäunung sowie die Wegebaumaßnahmen auch außerhalb der Baugrenzen werden nicht mitgetragen, da somit weitere Flächen dem Naturhaushalt insbesondere als Wildäsungsflächen entzogen werden. Einzäunungen sind zur Minderung der Zerschneidungseffekte so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Mindestabstand 20 cm zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante.

#### Verkehrliche Erschließung:

Der genannte öffentliche Feldweg endet ca. 200 m südlich der Bahnlinie, so dass die beschriebene Erschließung von der Kreisstraße K 47 nicht vorhanden und gesichert ist! Alternativen im Hinblick auf Vermeidung und Minimierung werden nicht dargelegt.

Eine Genehmigungsfähigkeit wird derzeit nicht gesehen.

#### Vorbeugender Brandschutz/Löschwasserversorgung:

Weitere Eingriffe in den Naturhaushalt sind für den erforderlichen Ausbau des unbefestigten Feldweges oder neuer Wegverbindungen als Feuerweherschließung zu erwarten.

#### Naturschutzrechtliche Festsetzungen:

Die Eingriffskompensation entspricht nicht den Standards in Schleswig-Holstein. Gemäß Alterlass und dem neuen Erlassentwurf über die Grundsätze von großflächigen Solarenergieanlagen im Außenbereich ist ein Ausgleichserfordernis von 1:0,25 zusätzlich erforderlich.

#### Planzeichnung:

Die richtigerweise im Umweltbericht beschriebenen Knicks sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG als nachrichtliche Übernahme entsprechend im B-Plan darzustellen nicht aber als Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Darstellung der Knicks in der Planzeichnung ist unvollständig.

#### Umweltbericht:

Die Daten zur Landschaftsrahmenplanung sind veraltet und zu aktualisieren. Die derzeit gültigen Landschaftsrahmenpläne haben gem. Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 13. Juli 2020 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 1082) bezogen auf die Planungsräume folgenden Stand: für den Planungsraum II Neuaufstellung 2020  
Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Fiefbergen, der diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Die Flächen parallel zur Bahnlinie sind im Landschaftsplan als Brutflächen u. A. für die Rote Liste Arten Schafstelze und Feldlerche kartiert worden. Des Weiteren wird die Bahntrasse

Seite 4 von 11

Der Anteil der Bodenversiegelung bei der vorgesehen PV-Anlage liegt bei ca. 1 % (Kap. 4.2.3 Umweltbericht). Die Überstellung mit Modulen bleibt ohne erhebliche Beeinträchtigung des Bodens. Nach 25 Jahren erfolgt gem. Festsetzung ein vollständiger Rückbau mit anschließender Wiederaufnahmemöglichkeit der intensiven ackerbaulichen Nutzung. Anders als bei irreversiblen Bebauungen erfolgt hier insofern kein dauerhafter Entzug, sondern eine Pausierung der intensiven ackerbaulichen Nutzung, die in Bezug auf die Regeneration des Kulturbodens in jedem Falle nicht nachteilig ist.

Derzeit übernehmen die intensiv ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsflächen keine oder in Abhängigkeit der angebauten Frucht allenfalls nur eine untergeordnete Funktion als Äsungsfläche für Wild. Wildäsungsflächen mit einer relevanten, besonderen Funktion zeichnen sich durch Störungsarmut, Waldnähe, extensive oder fehlende Bewirtschaftung sowie – daraus folgend – einen hohen Anteil an Gräsern, Kräutern und Gehölzaufwuchs aus. Diese Eigenschaften übernehmen die von der Planung beanspruchten Flächen derzeit nicht.

Zur Klarstellung der verkehrlichen Erschließung wird die Begründung wie folgt präzisiert.

„Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über das Wegeflurstück 30/1 von der Kreisstraße aus. Die hier vorhandene Ackerzufahrt und Fahrspur kann für die Errichtung des Solarparks und für spätere Wartungsarbeiten genutzt werden. Die Mitnutzung des Wegeflurstückes wird mit dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein genehmigungspflichtiger Ausbau ist nicht erforderlich und auch nicht geplant.“

Die Nutzung des Feldweges als Feuerwehrzufahrt ist ohne einen Ausbau möglich, so dass keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich werden.

Grundsätzlich ist die Gemeinde bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung an keine Methodik, sondern die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Hiernach ergibt sich durch die Umwandlung von Intensivacker zu Dauergrünland mit der Möglichkeit zur Beweidung ein Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf der Fläche. Der Alterlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich - Schleswig-Holstein - vom 5. Juli 2006 (ABI. Nr. 30 vom 24.07.2006 S. 607) Gl.-Nr.: 7515.1 ist vor Jahren ersatzlos ausgelaufen, der Entwurf zur Neufassung des Erlasses noch nicht in Kraft. Öffentlich einsehbare Stellungnahmen des BUND und des NABU weisen darauf hin, dass in Bezug auf die Neufassung des im Übrigen nicht öffentlich einsehbaren Erlass-Entwurfes noch Überarbeitungsbedarf besteht. Insofern ist dieser noch nicht als methodischer und belastbarer Standard zu bezeichnen.

Die Planung führt nicht zu einem Flächenentzug zu Lasten der Landwirtschaft – eine landwirtschaftliche Flächennutzung ist weiterhin während des Betriebs der PV-Anlage möglich, dann jedoch nicht mehr als Acker, sondern als Grünland. Nach 25 Jahren Nutzungsdauer ist festsetzungsgemäß eine Rückführung zur vorrangig landwirtschaftlichen und somit auch wieder ackerbaulichen Nutzung vorgesehen.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

11  
Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

als bedeutender Vogellebensraum im Blatt Nr. 7 „Vogellebensräume“ des L-Planes dargestellt.

In Blatt Nr. 8 „Bewertung“ wird die Bahntrasse als lineares, fast durchgehend mit Gehölzen bestandenes Element als einen wichtigen Lebensraum u. a. für die Vogelwelt beschrieben und somit wertvolle Struktur beschrieben.

Im Blatt 10 „Zielkonzeption“ im Hinblick auf den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird der Bahndamm als überörtlich bedeutsame Struktur dargestellt.

Der vorliegende Umweltbericht erhält keine überzeugenden Aussagen und Begründungen zu den erheblichen Abweichungen zum behördenverbindlichen Landschaftsplan der Gemeinde.

Mit der vorgelegten Planung werden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, die nicht mit den Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde in Einklang gebracht werden können.

Geschützte Biotope:

Eventuelle Wechselbeziehungen zwischen den im L-Plan gelisteten Kleingewässern B42 bis B45 werden nicht berücksichtigt.

Knicks sind unvollständig dargestellt und wenn, dann falsch festgesetzt.

Boden:

Bei einer Verlegung der Kabel zur Vernetzung der Module in den Boden mit einer Tief von 0,7m und einer Breite von 0,6m sind Störungen des Bodengefüges unausweichlich. Des Weiteren sind Unterhaltungs- und Wartungswege sowie Feuerwehrzufahrten geplant, die zu Eingriffen in den Naturhaushalt und zu Bodenveränderungen führen werden. Ein Neubau der Erschließung führt ebenfalls zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Arbeiten im Plangebiet sind daher gegenüber der bisherigen Nutzung als erheblich zu bewerten.

Leitungsverlegungen außerhalb des Plangeltungsbereiches stellen ebenfalls ausgleichs- und genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild wird durch die großflächige Überbauung der Fläche erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Daher ist eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) an sämtliche Außengrenzen um die Freiflächenanlage erforderlich! Die Abschirmung durch Knicks ist nur temporär, da diese in regelmäßigen Abständen auf den Stock gesetzt werden, so dass die Anlage wieder freigestellt wird.

Die auf Seite 16 genannte kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich der Anlage wird im B-Plan jedoch nicht berücksichtigt. Dass die mögliche Pflege durch Beweidung zu einer landschaftsbildwirksamen Komponente führt, kann in keiner Weise nachvollzogen werden, da durch die Überstellung der Fläche mit Solarmodulen das Landschaftsbild nicht als Wiese oder Weide, sondern als großflächige technologische Landschaft wahrnehmbar ist!

Eingriffsbewertung:

Eine Biotoptypenkartierung liegt nicht vor.

Eine qualifizierte schutzgutsbezogene Eingriffsbewertung fehlt.

Der Aus- und Neubau der Erschließungen werden nicht betrachtet.

Faunistische Untersuchungen fehlen gänzlich.

Alternativen zur Erschließung im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung und –minimierung werden nicht dargestellt.

Der Artenschutzbericht ist mangelhaft.

Seite 5 von 11

In Bezug auf die Vogellebensräume insb. für Offenlandbrüter wie Wiesenschafstelze und Feldlerche, aber auch für Gehölzbrüter ergibt die anlagenbedingte Umwandlung von Intensivacker zu Extensivgrünland eine erhebliche Aufwertung des Lebensraumpotenzials, sowohl Fortpflanzungsstätten, als auch Nahrungsflächen betreffend. Die von linearen Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse ausgehende Biotopverbundfunktion bleibt von den Planinhalten unberührt. Die Planung steht somit auch diesbezüglich nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans. Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplans ergeben sich durch die im Übrigen auf 25 Jahre begrenzte PV-Nutzung insofern nicht.

Es besteht insofern kein Anlass zur Annahme, dass die Planung nicht mit den Darstellungen des Landschaftsplans in Einklang gebracht werden kann. Vielmehr sind hierbei auch die positiven Aspekte der Planung insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Tier, Pflanzen, Wasser, Boden durch Unterbrechung der intensiven ackerbaulichen Nutzung zu beachten.

Etwaige Wechselbeziehungen im Sinne eines Biotopverbundsystems zwischen den – von den Planinhalten unberührt bleibenden – Gewässer- und Gehölzstrukturen (vollständig dokumentiert in Kap. 3.6 Umweltbericht) insbesondere für hierfür potenziell relevante Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel und Fledermäuse bleiben vollständig erhalten und werden infolge der nutzungsbedingten Umwandlung von Intensivacker zur Extensiv-Grünland nicht etwa eingeschränkt, sondern gefördert.

Kabelverlegungsbedingte Störungen des Bodengefüges sind durch horizontweise Lagerung und Wiedereinbau sowie die anschließend für 25 Jahre ungestörte, weil nicht mehr ackerbaulich beeinflusste Bodenregeneration allenfalls unerhebliche und somit nicht eingriffsrelevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, wie im Umweltbericht Kap. 3.5 erläutert, ausschließlich begrenzt auf den unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage. Die Kompensation dessen erfolgt durch landschaftsbildwirksame Umwandlung von Acker zu ggf. beweidetem Extensivgrünland (Kap. 5.2 und 6 Umweltbericht).

Die Wahrnehmung als „großflächige technologische Landschaft“ ergibt sich bereits perspektivisch nicht, da aufgrund des flachen Reliefs nicht etwa das gesamte Plangebiet von überall, sondern allenfalls die ersten Modulreihen von der ost-west-gerichteten Bahnstrecke selbst oder des nord-süd-gerichteten Feldweges wahrnehmbar sind (Kap. 3.5 Umweltbericht). Da das Landschaftsbild ein alleine vom Menschen subjektiv wahrnehmbares Schutzgut darstellt, ist die Einschätzung, dass eine Umwandlung von Acker zu Wiese oder Weide infolge des Vorhandenseins einer PV-Anlage eine vielleicht vertretbare, aber nicht abschließende Auffassung. Aus Sicht der Gemeinde ist die im Umweltbericht dargestellte und begründete, landschaftsbildpositive Wirkung auch weiterhin nachvollziehbar.

Das Ergebnis einer am 03.01.2019 durchgeführten Kartierung der Biotoptypen ist in Kap. 3.6. in Wort und Bild dokumentiert. Die schutzgutbezogene Eingriffsbewertung ist in den schutzgutbezogenen Kapiteln des Umweltberichtes im Einzelnen hergeleitet und in Kap. 6 zusammenfassend tabellarisch dargestellt. Faunistische Untersuchungen sind angesichts des eindeutigen Habitatpotenzials des von der Planung beanspruchten Intensivackers nicht erforderlich, weil das Artenspektrum, wie im Fachbeitrag Artenschutz erläutert, entsprechend eingeschränkt ist. Der Fachbeitrag Artenschutz behandelt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Ein Mangel ist angesichts des vor Ort eingeschränkten Habitatpotenzials nicht erkennbar.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

11 Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Es werden dem Naturhaushalt 13 ha Wildäusungsflächen entzogen. Zahlreiche Spuren von Schalenwild entlang der Bahntrasse deuten auf eine hohe Wilddichte hin. Die unkonkrete Beschreibung der Lage der Einzäunung innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Fläche ist nicht akzeptabel. Eine Eingrünung zur Milderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fehlt.

Der Erlass von 2006 sieht vor, dass die Eingriffe durch eine Photovoltaikanlage dann als ausgeglichen gelten, wenn die überstellten Grundflächen extensiv genutzt werden und Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1 : 0,25 ausgewiesen werden. Letztere sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.

Artenschutzbericht:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt angemessen zu berücksichtigen. Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Ermittlungsgebot nach § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) verlangt Untersuchungen, deren Ergebnisse die Beurteilung erlauben, ob durch die Realisierung von Vorhaben und Planungen artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Untersuchungen Teil der Bestandsaufnahme des Umweltzustands und der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Um nicht in die Gefahr einer unvollständigen Ermittlung der für die Abwägung bedeutsamen Belange zu geraten, ist dabei auch die planerische Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben des speziellen Artenschutzes darzulegen. Für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf soll dies im „Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ erfolgen (Stadt Land Fluss PartG mbB, Rabenhorst, Stand: 18.11.2020).

Eine rechtssichere Prüfung, ob einem Eingriffsvorhaben oder der Umsetzung einer Bauleitplanung naturschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine hinreichende Ermittlung und Bewertung der im Planbereich tatsächlich vorhandenen geschützten Arten voraus. Hinreichend ist die Darstellung artenschutzrechtlicher Sachverhalte, wenn sie in Bezug auf Inhalt und Umfang vollumfänglich dem LBV-Leitfaden „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in jeweils geltender Fassung sowie den naturschutzfachlich anerkannten Erfassungsstandards und Bewertungskriterien entspricht. Der LBV-Leitfaden ist nach dem Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 auch in Bauleitplanverfahren verpflichtend anzuwenden.

Das Untersuchungsprogramm zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag muss nachvollziehbar und transparent Auskunft über das Vorkommen, die Häufigkeit und die Verteilung der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Planungsraum geben. Daher ist in der Regel eine systematische Kartierung nach den in Schleswig-Holstein für die jeweiligen Artengruppen als wissenschaftlicher Stand anerkannten Erfassungsmethoden durchzuführen. Dazu gehören bei Vogelkartierungen die feldornithologischen Standards nach SÜDBECK et al. (2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) und BIBBY et al. (1995: Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis). Bei der Ermittlung und Bewertung der Fledermausfauna sind Untersuchungsintensität und Erfassungszeitpunkte nach der LBV-Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau“ zu bemessen.

Es ist festzustellen, dass die hier vorliegende artenschutzfachliche Begutachtung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen nicht auf der Basis einer fundierten Sachverhaltsermittlung vorgenommen wurde. Es sind keinerlei planungsebenen- und problemangemessene Bestandsaufnahmen von artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen durchgeführt worden. Anstelle der Beachtung von landesweit anzuwendenden methodischen Grundsätzen und fachlichen Vorgaben wurden die betrachteten Artengruppen

Spuren von Schalenwild entlang der Bahntrasse sind ein Indiz für die Funktion der bahnbegleitenden, linearen Gehölze als Deckung gebende Leitstruktur. Diese Funktion bleibt von der Umsetzung der Planinhalte unberührt. Die Spuren sind indes kein Hinweis auf eine besondere Funktion der von der PV-Anlage beanspruchten intensiv ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsflächen als Äsungsflächen oder eine hohe Wilddichte. Die Wirksamkeit des Alterlasses von 2006 ist vor Jahren ersatzlos ausgelaufen, der Entwurf eines neuen Erlasses vom Januar 2021 weiterhin in der Überarbeitung und insofern noch nicht wirksam.

Inwieweit von den Planungsinhalten Verbote im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgehen können, ergibt sich nicht aus einem Leitfaden, der alleine als Orientierungshilfe dienen mag, sondern aus der diesbezüglichen Artenrelevanzeinschätzung. Eine solche kann, sofern erforderlich, durch eine systematische Erfassung des Artenspektrums, aber auch durch eine Potenzialeinschätzung auf Grundlage einer Erfassung der Biotop- und Habitatstruktur erfolgen. Letzteres wurde angesichts der ausschließlichen Beanspruchung intensiv ackerbaulich genutzter Landwirtschaftsflächen in Betracht gezogen und umgesetzt. Die Potenzialeinschätzung hat den Nachteil, dass alle angesichts der vorgefundenen Habitatstruktur *potenziell* vorkommenden, dem besonderen Artenschutz im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegenden Arten in Betracht gezogen werden müssen. Eine systematische Erfassung des Artenspektrums erübrigt diese Vorgehensweise allerdings nicht, da auch dann nicht nur die tatsächlich (in lediglich einer Saison) nachgewiesenen Arten, sondern aufgrund der langfristigen Wirkung der Planinhalte weiterhin auch die auf Grundlage der vor Ort gegebenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Arten zu betrachten wären.

Da alleine intensiv ackerbaulich genutzte Flächen direkt beansprucht werden, ist die artenschutzrechtliche Relevanz der europäischen Vogelarten und der nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten auf wenige bodenbrütende Arten (hier: Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer) begrenzt. Zugunsten dieser wird vorsorglich, das heißt unabhängig von ihrem tatsächlichen Vorkommen mit berücksichtigt werden die in den angrenzenden Strukturen potenziell vorkommenden Arten, für die allerdings die angrenzenden Ackerflächen ohne relevante Habitatbedeutung sind. Überdies ist bereits auf Grundlage der einschlägigen artenschutzrechtlich ausgelegten Literatur zu zahlreichen Monitorings festzustellen, dass von PV-Anlagen auf umgebende Strukturen keine artenschutzrechtliche Störungswirkung ausgehen kann – eine solche wäre nur gegeben, wenn die Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen einer Art führen. Das allerdings ist, wie im Fachbeitrag Artenschutz artengruppenspezifisch dargestellt, auch am Standort Fiefbergen ausgeschlossen.

Das Ergebnis einer am 03.01.2019 durchgeführten Kartierung der Biotoptypen ist in Kap. 3.6. in Wort und Bild dokumentiert. Diese Erfassung durch das seit mehr als 20 Jahren vorrangig im Bereich des Artenschutzes und der hierfür erforderlichen Kartierungen (Vögel, Reptilien, Amphibien, Biotope) tätige Büro Stadt Land Fluss diente insofern nicht allein einer Fotodokumentation des Landschaftsausschnitts, sondern als Grundlage einer artenschutzrechtlich ausgelegten Einschätzung des vor Ort gegebenen Habitatpotenzials.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

11 Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

lediglich anhand von Mutmaßungen nach einer einzigen Ortsbesichtigung im Januar 2019 beurteilt. Die dazu durchgeführte Geländebegehung diente lediglich der Fotodokumentation und dem Überblick über den zu bewertenden Landschaftsausschnitt.

Zwar sind Rückschlüsse auf Artvorkommen anhand der Lebensraumstrukturen grundsätzlich zulässig, jedoch birgt dieses Vorgehen die Gefahr, dass in der Landschaft vorgefundene Strukturen unterschätzt werden. Mithin wird die erforderliche rechtssichere Beurteilung von Verbotstatbeständen erst durch die Gesamtschau der vorhandenen Habitataigenschaften, einer systematischen feldbiologischen Bestandserfassung vor Ort und der Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur möglich. Die deshalb im Zusammenhang mit einer artenschutzrechtlichen Beurteilung raumwirksamer Planungen stets vorzunehmende Abfrage vorhandener Daten – in Schleswig-Holstein bei den für die Sammlung und Auswertung landesfaunistischer Daten zuständigen Stellen (z. B. LLUR, Ornitho.de) – hat der Gutachter ebenfalls unterlassen. Ich weise darauf hin, dass es durch die Beschränkung auf Erwägungen, Analogieschlüsse und Prognosen und das Versäumnis einer methodisch vollständigen und damit zuverlässigen Arterfassung und -bewertung sowie den Verzicht auf eine Erhebung vorhandener Daten zu substanziellen Defiziten jeglicher daraus abgeleiteter Schlussfolgerungen und Maßnahmen kommen kann.

Beispiel Fledermäuse: Das Gutachten der Stadt Land Fluss PartG mbB verzichtet vollständig auf eine Ansprache der potenziell im Betrachtungsraum vorkommenden Fledermausarten. Verbreitungsatlanten, vorhandene Kartierungen und weitere faunistische Daten werden nicht ausgewertet, eine projektbezogene Erfassung nicht durchgeführt. Eine differenzierte Bewertung der Eingriffswirkungen findet nicht statt, obwohl sich fledermauskundlich relevante Strukturen innerhalb des Plangebietes befinden. Bereits aufgrund des den Plangeltungsbereich mittig teilenden Bahndamms der Bahnstrecke Kiel-Schönberg können zahlreiche Fledermausarten und wenigstens stellenweise hohe Flugaktivitäten im Betrachtungsraum angenommen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Bahndamm eine wichtige Funktion als überörtliche Leitstruktur einnimmt. Zugleich können die in Richtung Fiefbergen verlaufenden Knicks lokale Verbindungstrassen zwischen der Ortslage und dem Umland darstellen. Daher ist im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags schlüssig zu erörtern, ob die vorgenannten Flugrouten durch das ausgedehnte und bis auf fünf Meter Abstand heranrückende Solarfeld eingeschränkt werden.

Erfahrungen aus der systematischen Untersuchung anderer Freiflächensolaranlagen haben ergeben, dass die Fledermausaktivität innerhalb der Solarparks geringer ist, als an gleichwertigen Vergleichsstandorten ohne Solarmodule. Als Ursache kann vermutet werden, dass Fledermäuse durch die großflächige, glatte und künstliche Glasoberfläche der Solarpaneele irritiert werden. Eine Beeinträchtigung ist insbesondere für diejenigen Fledermausarten nicht von vornherein auszuschließen, die im Offenland auch bodengebunden im tiefen Flug unterwegs sind. Hier muss klar sein, ob sie die Einfriedung des Solarparks und das daran anschließende großflächig mit landschaftsfremden und 2,62 m hohen Solarmodulen überbaute Areal tatsächlich überwinden oder ob die Tiere ausweichen und einen Umweg in Kauf nehmen müssen.

Darüber hinaus ist das nach der Realisierung der Planung innerhalb der Grenzen des Solarparks gelegene Kleingewässer mit seinem angrenzenden Bewuchs als attraktive Nahrungsquelle in einer ansonsten weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft zu bewerten. Es ist geplant, die Einrichtungen des Solarparks bis auf sieben Meter an die Gewässerrandstrukturen heranzubauen. Mithin könnte das Gewässer eine relevante Störwirkung und damit eine erhebliche Entwertung erfahren.

Beeinträchtigungen von Sommerlebensräumen würden insbesondere bei Fledermausarten mit einem kleinen Aktionsradius mit einer hohen Betroffenheit der Lokalpopulation einhergehen. Eine Bewertung dieses potenziellen Konfliktes ist nur durch eine einschlägige Kartierung möglich. In gleicher Weise vom Gutachter zu behandeln sind die sich durch die

Seite 7 von 11

Sofern, wie vorliegend, eine Betrachtung aller potenziell vorkommenden Arten bzw. Artengruppen vorgenommen wird, besteht die Gefahr der Unterschätzung nicht. Eine solche ist im Übrigen auch nicht ausgeschlossen, wenn in einer Saison systematische Erfassungen stattgefunden hätten und auf Grundlage dessen eine Beschränkung auf, wie von der Hinweisgeberin dargestellt, *tatsächlich* vorgefundene Arten erfolgte.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes und der zudem habitat- und vorhabenbedingt äußerst eingeschränkten artenschutzrechtlichen Relevanz der Artengruppen ist eine zusätzliche Heranziehung von Landesdaten nicht zielführend, weil im Zuge dessen bereits maßstabsbedingt in der Regel kein Erkenntnisgewinn für die lokale Betroffenheit von Arten zu erwarten wäre. Ehrenamtlich geführte Datenbanken wie insb. ornitho.de sind als Datenquellen ungeeignet, da hier auch (falsche) Eingaben von nicht einschlägig qualifizierten Personen erfolgen und insofern eine artenschutzfachlich belastbare Qualität der Daten nicht (immer) gegeben ist.

Fledermäuse: Eine Einschränkung von Flugrouten entlang der Gehölzstrukturen durch (bodennah) in Mindestabständen von 5 m installierte, von Fledermäusen per Ultraschall zudem uneingeschränkt ortbare PV-Module, ist ausgeschlossen. Stattdessen wird sich *innerhalb* der PV-Anlage durch Umwandlung von Intensivacker (dieser hat für Fledermäuse weder eine Nahrungsfächenfunktion, noch eine Quartiersfunktion) zu Extensiv-Dauergrünland eine deutliche Erhöhung von Insektenvorkommen in der Fläche ergeben, so dass die uneingeschränkte zusätzliche Nahrungsaufnahme bei Fledermäusen zusätzlich auch innerhalb der PV-Anlage stattfinden wird. Angesichts des Sachverhalts, dass auf der Strecke ab 2022 womöglich auch Bahnbetrieb in Dämmerungsphasen oder nachts nicht auszuschließen ist, könnte die PV-Anlage durch Neuschaffung eines 13 ha großen Nahrungshabitates *mit entsprechender Attraktionswirkung* (Lenkungswirkung) dazu beitragen, dass die Gefahr von Fledermauskollisionen mit fahrenden Zügen reduziert werden. Hinweise zu etwaigen Irritationen von Fledermäusen durch glattflächige Solarpaneele oder etwaige Ultraschallemissionen von Wechselrichtern – diese sind übrigens ausschließlich tagsüber in Betrieb und insofern nachts schallimmissionsfrei – sind auf Grundlage aktueller belastbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht ableitbar.

Der von der Hinweisgeberin als „weithin ausgeräumte Agrarlandschaft“ bezeichnete Geltungsbereich erfährt durch die Umwandlung von Intensivacker zu Extensiv-Dauergrünland zu einer Neueinrichtung einer 13 ha großen, insektenreichen Nahrungsfläche für Fledermäuse an einem diesbezüglich nahezu funktionslosen Standort. Es ergibt sich insofern eine im Vergleich zum Status Quo ungleich höhere Aufwertung des Nahrungsangebotes. Die Einschränkung dessen auf die vorhandenen Gehölz- und Gewässerbiotope innerhalb einer ausgeräumten Agrarlandschaft ist insofern mit Umsetzung der Planinhalte nicht mehr zutreffend. Das Vorhaben ist insofern nicht etwa mit Störungen, sondern vielmehr der umfangreichen Ergänzung der Nahrungsflächenfunktion verbunden.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

11 Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Spezifik des Eingriffstyps einstellenden Effekte, welche sich aus den dauerhaften Ultraschallemissionen der dezentralen Wechselrichter auf die Echoortung und Beutedetektion der Fledermäuse ergeben können.

Keine dieser für die artenschutzrechtliche Bewertung beachtlichen Fragestellungen wurden durch den Gutachter aufgegriffen. Vor diesem Hintergrund – ohne eine Erfassung der vorkommenden Arten und ohne jegliche inhaltliche Auseinandersetzung möglicher Auswirkungen auf Fledermäuse – pauschal eine Nichtbetroffenheit der Artengruppe zu unterstellen, entspricht nicht den an eine Begutachtung zu stellenden fachlichen Anforderungen.

Beispiel Reptilien: Die gesamte Artengruppe zeichnet sich durch eine versteckte und heimliche Lebensweise aus. Gutachterlich wird dargelegt, dass sich im Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Reptilien befinden würden. Daher wäre mit einer Betroffenheit nicht zu rechnen.

In diesem Zusammenhang ist erneut auf das Vorhandensein einer Eisenbahntrasse als möglicher Sekundärlebensraum mitten im Betrachtungsraum zu verweisen. Eidechsen finden wie keine andere Artengruppe im Bereich von Bahnanlagen geeignete Lebensbedingungen in Form zahlreicher Versteckmöglichkeiten. Diese können sich sowohl im Lückensystem des Schotterbetts als auch in dem halboffenen Bewuchs der Umgebung der Gleisanlagen befinden. Gerade in Schleswig-Holstein mit seinen typischerweise isolierten, kleinflächigen, verstreuten und dazu meist auch individuenarmen Zauneidechsenbeständen ist es im Zuge von Eingriffsvorhaben entscheidend, sich vor der Abgabe gutachterlicher Bewertungen zur Artausstattung eines Vorhabensgebietes differenziert und auf die Örtlichkeit abgestellt mit der Artengruppe zu befassen. Voraussetzung hierfür ist eine Erfassung, die hier nicht erfolgt ist.

Beispiel Amphibien: Die Artengruppe hat im Bereich von Freiflächensolaranlagen immer dann eine naturschutzrechtliche Relevanz, wenn bereits vor der Errichtung der Anlagen Gewässer im Betrachtungsraum vorhanden waren. Im vorliegenden Fall gibt es ein etwa 150 m² großes Kleingewässer im Plangeltungsbereich. Kenntnisse über vorkommende Arten und davon abgeleitete Erfordernisse werden vom Gutachter nicht dargelegt.

Beispiel Vögel: Der Gutachter gibt auch in Bezug auf die Avifauna an, dass eine Bewertung anhand einer Potenzialabschätzung erfolgen würde. Unter einer solchen Abschätzung ist nach den in Schleswig-Holstein geltenden fachlichen Vorgaben eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotentials im Ist-Zustand zu verstehen. Mittels dieser Schätzung werden die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung vorhandener Verbreitungsdaten sowie von artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und der dafür erforderlichen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum angenommen werden kann. Dabei wird unterstellt, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum tatsächlich besiedelt ist.

In der Regel wird so die Anzahl der im Vorfeld eines Eingriffs im Betrachtungsraum anzunehmenden Arten deutlich höher sein, als es bei einer tatsächlichen Kartierung festzustellen wäre. Insofern ist es unverständlich, dass in der Auflistung potenziell im Plangebiet anzutreffender Vogelarten zahlreiche im Naturraum mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Vertreter ungenannt bleiben. Dazu gehören etwa Fasan, Feldsperling, Gimpel, Grünfink, Haussperling, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe und Singdrossel. Auch das Kleingewässer im Planungsraum könnte für anspruchslöse Vogelarten eine Lebensstätte sein. Die laut gutachterliche Aussage wahrscheinlich im Gebiet brütende Grauammer kommt hingegen in Schleswig-Holstein – abgesehen von sehr verstreuten Einzelnachweisen – nur noch im unmittelbaren Anschluss an ihre Verbreitungsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern und Dänemark vor und dürfte deshalb im Untersuchungsraum fehlen.

Seite 8 von 11

Die von der Hinweisgeberin aufgeworfenen Fragestellungen wurden deshalb nicht in Erwägung gezogen, weil sie aus artenschutzrechtlicher Sicht in bezug auf die konkrete Planung nicht relevant sind – es mangelt auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse an einem kausalen Zusammenhang.

Reptilien: Wie im Fachbeitrag Artenschutz dargelegt, übernimmt die vom Vorhaben beanspruchte Intensivackerfläche für Reptilien keine Habitatfunktion. Insofern ergibt sich aus den Planungsinhalten auch keine artenschutzrechtliche Relevanz dieser Artengruppe. Zweifellos ist das Gleisbett in Verbindung mit den insektenreichen Randstrukturen der Bahntrasse als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse zu werten. Aus dieser Einschätzung jedoch ergibt sich keine planbedingte Relevanz, sondern – im Gegenteil – eine Untermauerung der Nichtrelevanz der Planung für die Zauneidechse, da diese infolge der Attraktionswirkung des unmittelbar benachbarten Gleisbetts insofern noch weniger Anlass hat, sich auf eine Intensiv-Ackerfläche zu begeben. An dieser Einschätzung würde sich auch nichts ändern, wenn im Rahmen einer systematischen Reptilienerfassung tatsächlich Zauneidechsen nachweise im Bereich des Gleisbetts erbracht würden.

Amphibien: Die Kenntnis der in dem Kleingewässer tatsächlich vorhandenen Amphibienarten würden an der nachfolgend aus dem Fachbeitrag Artenschutz zitierten Prognose nichts ändern: „Das zur Überbauung vorgesehene ausschließlich ackerbaulich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion; das im Plangebiet befindlich Kleingewässer dürfte indes als Laichhabitat genutzt werden. Potenzielle Winterquartiere wandernder Arten sind mit den Heckenstrukturen und dem Bahndamm gegeben. In diese wird allerdings planbedingt nicht eingegriffen, beansprucht wird ausschließlich Acker, der für Amphibien derzeit weder als Winterquartier noch als Wanderkorridor geeignet ist.“

Zaun und Modulreihen bilden nach Realisierung der PV-Anlage für Amphibien kein Hindernis, im Gegenteil: Die sich unter den Modulen entwickelnden, artenreichen Staudenfluren bilden schattenspendende Refugien, die die Tiere vor Austrocknung bewahren und überdies als Nahrungsfläche (Insektenreichtum) gerne aufgesucht werden.“

Vögel: Fasan, Feldsperling, Gimpel, Grünfink, Haussperling, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe und Singdrossel sind allesamt keine Bodenbrüter, für die insofern die von den Planinhalten betroffene Ackerfläche keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen kann. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich insofern auch für diese Arten nicht. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich das Nahrungsflächenpotenzial für diese und andere potenziell im Umfeld des Geltungsbereiches vorkommenden Arten durch Umwandlung von Intensivacker zu Extensiv-Grünland erhöhen wird und sich insofern die ggf. vorhandenen Bruthabitatfunktionen benachbarter Gehölze und Kleingewässer gefestigt werden können.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

11  
Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Greifvögel sind auf landwirtschaftliches Offenland angewiesen und daher typische Nahrungsgäste in den Ackerlandschaften der Probstei. Sie werden vom Gutachter nicht erwähnt, obgleich durch den Eingriff Nahrungsflächenverluste in einer erheblichen Größenordnung realisiert werden.

Gleiches gilt für diejenigen Tierarten, welche Gewässer als Lebensraum oder zur Orientierung nutzen. Die Oberfläche von Photovoltaikmodulen reflektiert einen Teil der auftretenden Lichtstrahlen. Tiere wie beispielsweise Wasservögel oder wassergebundene Insektenarten mit terrestrischer Imaginalphase können von den Lichtreflexen irritiert werden, da die Anlagen möglicherweise mit einer reflektierenden Wasseroberfläche verwechselt werden. Eigenständige gutachterliche Aussagen zu den Auswirkungen dieser Attraktionswirkung im Zusammenhang mit dem zu bewertenden Vorhaben fehlen.

Defizite offenbaren sich fernerhin bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der Notwendigkeit etwaiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Der Gutachter legt in diesem Zusammenhang zunächst stimmig dar, dass die Feldlerche als ein auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädationsdruck angepasster Bodenbrüter dazu imstande ist, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste auszugleichen. Er kommt dann allerdings zu der Fehleinschätzung, dass sich aufgrund dieser Strategie streng genommen Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), erübrigen würden.

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gilt individuenbezogen und ist als Risiko immer dann anzunehmen, wenn es sich vorhabenbedingt signifikant erhöht. Es erstreckt sich auch auf relevante Arten, die im Rahmen des Naturgeschehens zu verzeichnende Individuenverluste kompensieren können. Und es gilt für bau-, anlagen- und betriebsbezogene Risiken gleichermaßen. Die Rücksichtnahme auf die Belange des Naturschutzes bei der Ausführung von Eingriffsvorhaben ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung.

Dies bedeutet „streng genommen“ und abweichend von der oben zitierten Auslegung des Gutachters, dass alle Maßnahmen, die zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotseintritts oder einer sonstigen Minderung von projektbedingten negativen Umweltauswirkungen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind, auf striktem Recht beruhen und vom Eingriffsverursacher zwingend umzusetzen sind. Dazu können auch eine Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung gehören.

**Zusammenfassung**  
Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag durch gravierende Ermittlungs- und Bewertungsdefizite auszeichnet und daher in Bezug auf seine Schlussfolgerungen und Einschätzungen nicht belastbar ist. Bereits durch die ausgefallene Sachverhaltsermittlung bleiben die tatsächlichen Verhältnisse am Eingriffsort weitgehend unbekannt. Somit ist die vorgelegte Unterlage für eine abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nicht geeignet. Ein gemeindlicher Satzungsbeschluss zur Bauleitplanung kann auf der Grundlage dieses Gutachtens nicht getroffen werden.

Die vorgelegte Planung für eine großflächige Photovoltaikanlage in Fiefbergen wird den in S-H anzuwendenden Kriterien und Standards sowie den naturschutzrelevanten Maßstäben in keiner Weise gerecht, so dass gegen die Planung erhebliche Bedenken aus der Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes bestehen.  
Eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung für die Erschließung von der K 47 wird seitens der UNB derzeit nicht in Aussicht gestellt.

Seite 9 von 11

Greifvögel wie insbesondere die in der betreffenden Agrarlandschaft der Probstei zu erwartenden Arten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und ggf. auch Baumfalke jagen regelmäßig innerhalb von PV-Freiflächenanlagen und nutzen die Module als Ansitze. Ein Nahrungsflächenverlust für diese Arten ist insofern nicht zu erwarten, vielmehr ist das Nahrungsangebot und die Nahrungsverfügbarkeit infolge des Nebeneinanders von hochstaudenreichen Reproduktionsräumen unter den Modulen sowie kurzrasigen Zwischenmodulflächen innerhalb von PV-Freiflächenanlagen in der Regel höher als auf Intensivackerflächen.

Moderne PV-Module absorbieren das auftretende Licht nahezu vollständig und weisen zudem keine glatte, sondern eine raue Oberfläche auf, so dass gewässerartige Reflektionen nicht auftreten. Eine über den seltenen Einzelfall hinaus gehende Verwechslung von PV-Freiflächen-Anlagen mit Standgewässern durch Wasser- und Watvögel wurde bislang nicht festgestellt (Kap. 7.3.3 Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, F+E-Vorhaben, UFO-Plan 2005, FKZ 805 82 027, Endbericht, Auftraggeber: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ AUßENSTELLE LEIPZIG).

Keinesfalls kommt der Fachbeitrag Artenschutz zu dem Schluss, dass ich bei der Feldlerche und anderen Bodenbrütern Vermeidungsmaßnahmen erübrigen würden. Vielmehr wird als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung abgeleitet:

„Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten der im Plangebiet ggf. vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer zu berücksichtigen: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.“

Im Ergebnis der Abwägung der Hinweis ergeben sich keine Defizite in der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung.

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über das Wegeflurstück 30/1 von der Kreisstraße aus. Die hier vorhandene Ackerzufahrt und Fahrspur kann für die Errichtung des Solarparks und für spätere Wartungsarbeiten genutzt werden. Die Mitnutzung des Wegeflurstückes wird mit dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein genehmigungspflichtiger Ausbau ist nicht erforderlich und auch nicht geplant.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

11  
Kreis Plön - Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Die Untere Wasserbehörde teilt mit:

Zum F-Plan:

Von Seiten der UWB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Zum B-Plan:

Gegen den jetzigen Planungsstand bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Das von den Solarmodulen frei ablaufende Niederschlagswasser fällt nicht unter die nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG gegebene Definition von Abwasser. Somit berührt die Niederschlagsentwässerung momentan keine wasserrechtlichen Belange. Sollten allerdings in Zukunft Mulden gebaut werden, so sind dies Anlagen zur Sammlung und zur Beseitigung von Niederschlagswasser. Diese Art der Niederschlagsbeseitigung (Sammlung und Versickerung über Mulden) wäre im Fall des Solarparks entgegen der Aussage 5.2.2. der Begründung bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Es würde ein Entwässerungskonzept und ein Bodengutachten zu Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens vorgelegt werden müssen, um über eine ggf. zu erteilende Einleitungserlaubnis entscheiden zu können.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt in jedem Falle ein Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens, sowie ein Entwässerungskonzept erstellen zu lassen. Dieses sollte auch die bestehende landwirtschaftliche Drainage der Fläche beachten, um die Befahrbarkeit der Flächen dauerhaft sicherzustellen.

Die Gemeinde Fiefbergen ist für die dargestellte Planfläche - dem Planungsbereich des B-Plans Nr. 9 - abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LVWG).

Rohrleitung: Im Nordosten, südlich der Bahnlinie verläuft eine Rohrleitung untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Auf diesem Sachverhalt sollte der Grundstückseigentümer/Unterhaltungspflichtige im Rahmen des B-Planverfahrens hingewiesen werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

Zum F-Plan:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende 9. F-Planänderung.

Zum B-Plan:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszuliegen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Keine Änderungen zur Änderung des FNP

Keine Bedenken zum B-Plan, wasserrechtliche Belange werden nicht berührt.

Der Hinweis, dass die Sammlung und Versickerung des Regewassers über Mulden bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist, wird beachtet.

Im Rahmen der Bauvorbereitung wird durch den Vorhabenträger die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes geprüft und ggf. ein Entwässerungskonzept erstellt. Dabei werden vorhandene Drainagen berücksichtigt, um die Befahrung der Flächen dauerhaft sicherzustellen. Zur Klarstellung des Sachverhaltes wird darauf hingewiesen, dass während des Betriebs der PV-Anlage keine dauerhafte Befahrung der Flächen erfolgt. Nach der Errichtung der Anlage erfolgt eine Befahrung nur für gelegentliche Wartungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Hinweis auf vorhandene Rohrleitungen wurde in der Entwurfsplanung beachtet. Der Hinweis auf die Unterhaltungspflicht durch den Grundstückseigentümer wird in die Begründung aufgenommen.

Zum FNP - Keine Bedenken

Zum B-Plan - Keine Bedenken

Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung übernommen und sind durch den Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

11  
Kreis Plön- Die Landrätin - Kreisplanung

Kreis Plön - Bauleitplanung -

Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:

Zum B-Plan:

Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden.

Der Denkmalschutz teilt mit:

Zum B-Plan:

Im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Bau- und Gründenkmaale erfasst. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Das Klimaschutzmanagement teilt mit:

Zum B-Plan:

Aus Sicht des Klimaschutzes ist das Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen und sollte von Seiten des Kreises Plön unterstützend begleitet werden. Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, müssen erneuerbare Energien massiv ausgebaut werden. Da der Ausbau von Windkraftanlagen im Kreis Plön durch diverse Gründe nur in geringem Maße zu erwarten ist, kommt dem Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen eine immer größere Bedeutung zu. Daher bleibt aus Klimaschutzsicht zu hoffen, dass weitere Flächen im Kreis Plön zukünftig zum Ausbau erneuerbarer Energien genutzt werden.

Folgender Hinweis sei jedoch gegeben:

Punkt 4.1.5 Einfriedung: Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sollten die erforderlichen Einzäunungen so gestalten werden, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20 cm liegen.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. Tanja Winneg

Seite 11 von 11

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Objektplanung mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt.

Im Plangebiet sind keine Bau- und Gründenkmaale erfasst.  
Die Belange der Denkmalpflege wurden berücksichtigt, was durch das archäologische Landesamt SH bestätigt wurde.

Das Vorhaben wird aus Sicht des Klimaschutzes ausdrücklich begrüßt, und sollte unterstützend begleitet werden.  
Der vorrangige Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen resultiert aus dem geringen Ausbau von Windkraftanlagen im Kreis Plön. Die Nutzung weiterer Flächen im Kreis Plön zum Ausbau erneuerbarer Energien ist anzustreben.

Der Hinweis zur Einfriedung mit Bodenabstand wird berücksichtigt und in den Plan aufgenommen.

Der Hinweis wurde im Zuge der Entwurfsfassung berücksichtigt. Ein weiterer Verfahrensschritt ist derzeit nicht geplant. Mit dem folgenden Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Kästner – Kraft – Müller  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6211 - 13838/2021  
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar  
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1714  
Telefax: +49 431 988-6-141714

03.03.2021

**nachrichtlich:**

Amt Probstei  
Der Amtsdirektor  
Knüll 4  
24217 Schönberg

Mit Kopie für die Gemeinde **Fiefbergen**

d.d. Landrätin des Kreises Plön

Landrätin des Kreises Plön  
→ Kreisplanung  
→ Amt für Umwelt  
Hamburger Straße 17  
24306 Plön

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2  
Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8),  
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwal-  
tungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)**

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.  
9 der Gemeinde Fiefbergen**

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

13  
Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

- 2 -

Mit Schreiben vom 13.01.2021 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen mit einer solaren Strahlungsleistung von insgesamt ca. 10 Megawatt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Die Anlagen sollen an der Gemeindegrenze zu der Gemeinde Passade beiderseitig parallel der zur Reaktivierung vorgesehenen Bahnstrecke Kiel – Schönberg errichtet werden. Das Plangebiet umfasst ca. 15 ha und die Anlagen sollen in zwei 110 Meter breiten Streifen errichtet werden.

Mit Schreiben vom 01.03.2019 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Damals wurde der derzeit stillgelegten Bahnschiene Kiel – Schönberg keine überregionale Bedeutung zugemessen. Aufgrund der nicht vorhandenen Vorbelastung wurden daher aus Sicht der Landesplanung Bedenken gegenüber der Planung geäußert. Darüber hinaus wurden der Umfang und der Zuschnitt im Verhältnis zur Ortslage kritisch betrachtet und aus städtebaulichen Gesichtspunkten eine Anknüpfung an bestehende bauliche Vorprägungen oder Belastungen des Landschaftsbildes angemahnt. Weiter wurde dazu angeraten, die Planung interkommunal abzustimmen.

Darüber hinaus fand am 22.06.2020 ein Planungsgespräch mit der Landesplanung, dem Referat für Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht, dem Amt Probstei, dem Kreis Plön und der Gemeinde Fiefbergen statt. Im Gespräch wurde verdeutlicht, dass im Rahmen der Bauleitplanung unabhängig der Bahnschiene eine Alternativenprüfung für Photovoltaik-Anlagen durchgeführt werden soll. Die dazu erforderliche konzeptionelle Grundlage sollte auch für eine Gemeindegrenzen übergreifende Betrachtung und interkommunale Abstimmung von Standorten geeignet sein.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Anregungen erfolgte eine ergänzende Alternativenprüfung (sh. Anhang 1 zur Prüfung und Abwägung). Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die PV-Anlage raum- und landschaftsverträglich erfolgt und keine Alternativen zu dem gewählten Standort im Gemeindegebiet existieren.

Die im 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP S-H (2020) veröffentlichten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Ausbau der Solarenergie wurden bei der Aufstellung des B-Planes beachtet, wobei der geplante Grundsatz, die Entwicklung von Freiflächenanlagen ausschließlich entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung bzw. vorbelastete Flächen auszurichten (Ziffer 4.5.2, Abs. 2 G) angesichts der Typisierung des EEG, nach dem Schienenwege **grundsätzlich** vorbelastet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) EEG), als unzulässige Verhinderungsplanung einzuordnen ist.

Der Grundsatz, dass PV-Anlagen eine Gesamtlänge von 1000 m nicht überschreiten sollen, um längere bandartige Strukturen zu vermeiden, wurde beachtet. Die Gesamtlänge PV-Anlage entlang der Bahnstrecke beträgt ca. 600 m und wird zudem durch ein 20,0 m breites Landschaftsfenster unterbrochen.

Eine gemeindeübergreifende Agglomeration von PV-Anlagen ist nicht relevant, da in der Nachbargemeinde Passade keine Planungsabsichten bestehen.

Da die geplante PV-Anlage eine Größe von ca. 13 ha einnimmt, bleibt sie deutlich unter dem Schwellenwert von 20 ha, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden sollte.

Die Ziele der Raumordnung, PV-Anlagen nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz und in regionalen Grünzügen zu errichten, wurden berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden ausgebaut soll, verfolgt die Gemeinde ihre Planungsziele weiter und leistet somit ihren Beitrag zur Energiewende.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

13  
Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

- 3 -

Nach Ziffer 3.5.3 Abs.2 des LEP 2010 sollen großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert werden. Mit den LEP-Entwürfen 2018 und 2020 wurden die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Mit Veröffentlichung sollen die Regelungen des LEP-Entwurfs 2020 bereits als Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2020 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Da es sich bei der zu reaktivierenden Bahnlinie nicht um einen Schienenweg von überregionaler Bedeutung handelt, gehört die vorgelegte Fläche nicht zu den Bereichen, die nach LEP-Entwurf 2020 eine Vorbelastung aufweisen und insofern besonders für eine PV-Nutzung geeignet sind. Eine Standortbegründung, die sich im Sinne des o.g. Grundsatzes mit eventuellen Vorbelastungen auseinandersetzt, ist aus den vorgelegten Planunterlagen jedoch nicht ersichtlich.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2020 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob und wie eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung erfolgen soll bzw. kann oder ob die Gemeinde Fiefbergen weitere PV-Anlagen plant.

In den Planunterlagen wird zwar ausgesagt, dass eine Alternativflächenbetrachtung stattgefunden hat. Eine konkrete Alternativflächenbetrachtung ist jedoch nicht Teil der Planun-

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

13  
Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration - Landesplanungsbehörde

- 4 -

terlagen. Die Alternativenprüfung ist in den Planunterlagen zu ergänzen. In der Alternativenprüfung sind die geeigneten Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu ermitteln. Auch der Kreis Plön weist in der Stellungnahme vom 23.02.2021 auf die unzureichende Alternativenprüfung hin. Darüber hinaus sollten die aufgelisteten Kriterien näher erläutert werden. Ferner sollen insbesondere Vorbelastungen von Flächen berücksichtigt werden.

Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vom 23.02.2021 bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Landesplanung werden die Bedenken im Hinblick auf die Inanspruchnahme von weitgehend unbelasteten Landschaftsteilen (Ziffer 4.5.6 Abs. 2 LEP-Entwurf 2020, Grundsatz der Raumordnung) in Verbindung mit der fehlenden Alternativenprüfung weiter aufrecht erhalten.

Darüber hinaus empfiehlt die Landesplanung bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)

Die Hinweise der UNB werden im Rahmen der Abwägung geprüft.

Die Bedenken wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Bedenken unbegründet sind. Hierzu sh. Alternativenprüfung und Umweltbericht.

Die Gemeinde beabsichtigt keine Umstellung des Planverfahrens, da die Kostentragung und Planumsetzung durch städtebaulichen Vertrag gesichert wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

14  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Kästner, Kraft, Müller  
für die Gemeinde Fiefbergen  
Schatterau 17  
23966 Wismar  
per Mail an [c.mueller@bab-wismar.de](mailto:c.mueller@bab-wismar.de)

nachrichtlich:  
Kreis Plön  
Die Landrätin  
- Straßenverkehrsbehörde -  
24306 Plön  
per Mail an [ordnungsamt@kreis-ploen.de](mailto:ordnungsamt@kreis-ploen.de)

LBV.SH  
Standort Rendsburg  
Kieler Straße 19  
24768 Rendsburg  
per Mail an [baerbel.rohwer@lbv-sh.landsh.de](mailto:baerbel.rohwer@lbv-sh.landsh.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 13.01.2021  
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-57-020  
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder  
[Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de](mailto:Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de)  
Telefon: 0431 988-4714  
Telefax: 0431 988-617-4714

12. Februar 2021

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen**  
hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

Dienstgebäude: Düstembrooker Weg 94, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-4760 | Telefax 0431 988-4700 | [empfang@wimi.landsh.de](mailto:empfang@wimi.landsh.de) |  
De-Mail: [poststelle@wimi.landsh.de](mailto:poststelle@wimi.landsh.de) | <https://schleswig-holstein.de/wirtschaftsministerium> | Buslinien 41, 42 |  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Keine Bedenken

Die Hinweise zur Berücksichtigung der straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Belange sind Bestandteil der Begründung.  
Sollten Maßnahmen an überörtlichen Verkehrswegen erforderlich werden, hat der Vorhabenträger hierfür das Einvernehmen des Landesbetriebes Straßenbau einzuholen.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

14

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- 2 -

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

2. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



Bettina Eisfelder

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

15  
Schleswig-Holstein Netz AG



Schleswig-Holstein Netz AG, Behler Weg 15, 24306 Plön

Büro Für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17  
23966 Wismar

**9. Änderung des 9. Bebauungsplan der Gemeinde Fiefbergen**  
Hier: Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Plön

Schleswig-Holstein Netz AG  
Netzcenter Plön

i. A. Adrian Sadowski

**Schleswig-Holstein Netz AG**

Behler Weg 15  
24306 Plön

[www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com)

**Ihr Ansprechpartner**

Adrian Sadowski  
DN OP

T 0 45 22-74 72-95 36  
F 0 0 45 22-74 72-95 99  
M 0 1 60-7 11 63 45

[Adrian.Sadowski@sh-netz.com](mailto:Adrian.Sadowski@sh-netz.com)

**Datum**

15. Februar 2021

Sitz: Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg  
HRB 8122 Pl

Vorstand  
Kirsten Fust  
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Matthias Boxberger

keine Bedenken

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

16  
Stadtwerke Kiel - zum B-Plan



Stadtwerke Kiel AG / Postfach 4160 / 24100 Kiel

An das  
Büro für Architektur und  
Bauleitplanung  
Kästner – Kraft - Müller

Schatterau 17  
23966 Wismar

**Kai Wintjen**  
TNA  
Key Account Management  
Kiel, 02.02.2021

Tel +49 (0) 431 / 5 94-2209  
Fax +49 (0) 431 / 5 94-3079  
Projektinfo@swkiel.de

Stadtwerke Kiel AG  
Uhlenkrog 32 / 24113 Kiel  
[www.stadtwerke-kiel.de](http://www.stadtwerke-kiel.de)  
Ihr Zeichen: Müller  
Ihre Nachricht vom: 13.01.2021  
Unser Zeichen: - TNA / wi / 6247.1 /  
Unsere Nachricht vom: 02.02.2021

Amtsgericht Kiel / HRB 385 KI  
Förde Sparkasse / Klo-Nr.100 115 / BLZ 210 501 70  
IBAN: DE46210501700000100115 / BIC: NOLADE21KIE  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Georg Müller  
Vorstand: Frank Meier (Vorsitzender) / Dr. Jörg Teupen

**Gemeinde Fiefbergen, Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB,  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den oben aufgeführten „Bebauungsplan Nr. 9“ der Gemeinde Fiefbergen haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.  
Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber ([projektinfo@stadtwerke-kiel.de](mailto:projektinfo@stadtwerke-kiel.de)) mindestens 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(i.V. Henning Schröder)

  
(i.A. Kai Wintjen)

Deine Energie ist hier.

keine Bedenken

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

16  
Stadtwerke Kiel – zum FNP



Stadtwerke Kiel AG / Postfach 4160 / 24100 Kiel

An das  
Büro für Architektur und  
Bauleitplanung  
Kästner – Kraft - Müller

Schatterau 17  
23966 Wismar

**Kai Wintjen**  
TNA  
Key Account Management  
Kiel, 02.02.2021

Tel +49 (0) 431 / 5 94-2209  
Fax +49 (0) 431 / 5 94-3079  
Projektinfo@swkiel.de

Stadtwerke Kiel AG  
Uhlenkrog 32 / 24113 Kiel  
[www.stadtwerke-kiel.de](http://www.stadtwerke-kiel.de)

Ihr Zeichen: Müller  
Ihre Nachricht vom: 13.01.2021  
Unser Zeichen: TNA / wi / 6246.1 /  
Unsere Nachricht vom: 02.02.2021

Amtsgericht Kiel / HRB 335 KI  
Förde Sparkasse / Kto-Nr: 100 115 / BLZ 210 501 70  
IBAN: DE4621050170000100115 / BIC: NOLADE21KIE  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Georg Müller  
Vorstand: Frank Meier (Vorsitzender) / Dr. Jörg Teupen

**Gemeinde Fiefbergen, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB,  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben aufgeführte „9. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Fiefbergen haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(i.V. Henning Schröder)

  
(i.A. Kai Wintjen)

Deine Energie ist hier.

Keine Bedenken

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

17  
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



- Landeseisenbahnverwaltung -

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Ihr Zeichen: C. Müller  
Ihre Nachricht vom: 13.01.2021  
Mein Zeichen: 57271 ls 9121/0/9107  
Meine Nachricht vom: 28.01.2019

Büro für Architektur  
und Bauleitplanung  
Schatterau 17

Herr Trappe  
TrappeH@eba.bund.de  
Telefon: 040 23908 - 272  
Telefax: 040 23908 - 5272

23966 Wismar

19.01.2021

**nachrichtlich per e-Mail [pdf-Datei ohne  
Anlage]:**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H  
Dezernat 15 - Eisenbahnaufsichtsbehörde  
Königsweg 59, 24114 Kiel

AKN Eisenbahn GmbH ([bau@akn.de](mailto:bau@akn.de); [a.kuczat@akn.de](mailto:a.kuczat@akn.de))  
Rudolf-Diesel-Straße 2, 24568 Kaltenkirchen

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Fiefbergen „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“**

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegten Bauleitpläne habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.  
Das Plangebiet grenzt beidseitig an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Gaarden – Schönberg (Holst.) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.

Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der mir vorgelegten Form keine Bedenken und verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme vom 28.01.2019.

Meine Stellungnahme vom 28.01.2019, welche ich hiermit vollumfänglich aufrechterhalte, bezog sich auch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9. Die dort benannten Aspekte zur Berücksichtigung für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der AKN Eisenbahn GmbH wurden weitgehend unter Ziffer 12 in die Begründung übernommen.

Gleichwohl erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 9 aus eisenbahntechnischer Sicht Bedenken und begründe dies mit dem Umstand, dass die

Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg | Telefon: 040 23908 - 0 | Telefax: 040 23908 - 299 | [www.lbv-sh.de](http://www.lbv-sh.de) |  
E-Mail-Adresse: [Landeseisenbahnaufsicht-sh@eba.bund.de](mailto:Landeseisenbahnaufsicht-sh@eba.bund.de)

Keine Bedenken,  
die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in der Entwurfsfassung weitgehend berücksichtigt.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

17

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung

*LBV-SH*

*- Landeseisenbahnverwaltung -*

*Schreiben 57271 Is 9121/0/9107 vom 19.01.2021 - Seite 2 -*

Berücksichtigung der Sichträume für den nicht technisch gesicherten Bahnübergang im Bahn-km 17,333 (17,314) eines Feld-/Waldweges sich mit der Darstellung der Baugrenzen in der Planzeichnung nicht widerspiegelt. **Zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsabwicklung auf diesem Bahnübergang müssen die dargestellten Baugrenzen zur Sicherstellung der für die Sicherung des Bahnüberganges erforderlichen Sichträume in allen vier Quadranten hinsichtlich der dauerhaften Freihaltung von jeglichen Einbauten (Photovoltaikmodule wie auch Einfriedungselemente) angepasst werden.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Trappe

Der Hinweis zur Gewährleistung des erforderlichen Sichtraumes am Bahnübergang wird berücksichtigt. Durch Rücknahme der Baugrenzen werden in allen 4 Quadranten die Sichträume von jeglichen Einbauten einschließlich Einfriedungen freigehalten.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

**Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung von 08.02.2021 bis 12.03.2021**

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern Hinweise oder Anregungen geäußert.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

Bürger 1

01.03.2021

Amt Probstei  
Knüll 4

24217 Schönberg

F-Plan 9. Änderung und B-Plan Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“  
der Gemeinde Fiefbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte folgende Einwendungen und Anmerkungen gegen den geplanten Solarpark machen. Berücksichtigen Sie diese bitte bei der weiteren Planung.

1. Blendwirkung

Die Solarplatten sollen hier statt auf einem Dach auf dem Feld installiert werden. Die reflektierende Sonne blendet evtl. Personen und Tiere, die sich auf den anliegenden Flächen im Umfeld befinden. Das reicht hin bis zu den Wohnhäusern im Dorf Fiefbergen. Achten Sie darauf, dass es hier zu keiner Blendwirkung kommt. Bei anderen vorhandenen Anlagen ist dieses leider teilweise der Fall.

Die vorhandenen Knicks um die Anlage herum, insbesondere in Richtung der Bebauung Fiefbergens, spielen hier auch eine Rolle. Sie schirmen das Umfeld zusätzlich gegen Blendwirkung ab. Schreiben Sie in den Plänen deshalb fest, dass diese Knicks erhalten und gepflegt werden müssen.

2. Die Knicks werden regelmäßig ausgedünnt. Sie stellen dann für einen gewissen Zeitraum keinen Sichtschutz dar. Sorgen Sie in diesem Zeitraum für anderen geeigneten Sichtschutz.

2. Geräuscentwicklung / Brummen

Ich weiß nicht, ob es in Zusammenhang mit der geplanten Photovoltaik-Anlage zu einer Lärmentwicklung z. B. durch brummende Generatoren, Wechselrichter oder sogar ein Umspannwerk oder Ähnliches kommt. Achten Sie darauf, dass dieser Lärm gering ist, und entsprechende Geräte weit entfernt von der Bebauung Fiefbergens gebaut werden.

Die Einwendungen und Anmerkungen werden wie folgt berücksichtigt:

Zu 1 - Blendwirkung

In der Planbegründung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Moduloberflächen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte verursachen, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird. Ein Blendschutz gegenüber Personen und Tiere, die sich **gelegentlich** im Umfeld des Solarparks aufhalten ist nicht erforderlich und auch nicht notwendig. Auf Grund der Aufständigung und Neigung der Moduloberflächen erreicht eine eventuelle Reflexionsstrahlung mit zunehmender Entfernung eine für Menschen und Tiere unbedenkliche Höhe.

Eine Blendung der Wohnhäuser ist auszuschließen, da die Module in Richtung Süden ausgerichtet sind und sich die Wohnbebauung der Ortslage im Wesentlichen nördlich des Solarparks befindet. Die Wohnbebauung entlang der Dorfstraße im Süden der Ortslage ist durch eine Feldhecke wirksam abgeschirmt.

Der Knick nördlich der Bahnlinie befindet sich an der Plangebietsgrenze aber außerhalb des Plangelungsbereiches, eine Festsetzung zum Erhalt ist daher nicht möglich. Alle im Plangebiet liegenden Knicks sind im B-Plan zum Erhalt festgesetzt. HINWEIS: Der Schutz und Erhalt von Feldhecken/Knicks ist generell durch die Naturschutzgesetzgebung geregelt, wozu auch die Pflegemaßnahmen gehören.

Zu 2 -

Ein regelmäßiges Ausdünnen sollte nicht zum Verlust des Sichtschutzes führen. Da Knicks nur alle 10 bis 15 Jahre auf Stock gesetzt werden dürfen, rechtfertigt das keine Ersatzmaßnahmen zum Sichtschutz. Nachdem Schnitt treiben die Gehölze an den Stubben wieder aus, wachsen dicht hoch und können so ihre Funktionen als Brutplatz, Sichtschutz usw. erneut erfüllen.

Zu 2 – Geräuscentwicklung / Brummen

Eine Geräuscentwicklung kann ausgeschlossen werden, da die Wechselrichter eine Geräuschkulisse zwischen 40 und 60 DB haben. 55 - 60 DB entsprechen einer normalen Unterhaltung und kann vernachlässigt werden. Weiterhin hat die Anlage einen Abstand von mindestens 150 m zur nächsten Wohnbebauung. Auf 150 Metern ist eine normale Unterhaltung nicht mehr wahrnehmbar.

Ein Umspannwerk ist hier nicht geplant. Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt im Umspannwerk Höhdorf.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

Bürger 1

3. Es wäre schön, wenn die Firma, die hier investiert auch ihren Firmensitz in Fiefbergen ansiedeln würde, damit nicht der Eindruck entsteht, dass der Investor kommt, die Anlagen installiert und wieder weg ist, ohne dass ein Fiefberger Bürger (außer der Landeigentümer in Form der Pacht) etwas davon hat.

4. Die Anlage wird bestimmt eingezäunt. Achten Sie bitte darauf, dass am Boden genug Spielraum für Kleinsäuger und Amphibien bleibt, damit die Einzäunung keine Barriere für diese darstellt. Auch sollte die Maschenweite im höheren Bereich zudem entsprechend groß gewählt werden. Außerdem darf am Boden kein Stacheldraht verwendet werden.

5. Insbesondere der Rückbau der Anlage ist vom Investor nach Ablauf der Lebenszeit zu gewährleisten. Entsprechende Garantien sind zu hinterlegen. Sicherlich will niemand diese Photovoltaik-Anlage weiterhin in der Landschaft haben, wenn diese Anlage gar nicht mehr produziert.

6. Abschließend möchte ich anregen, dass Fiefberger Bürger eine höhere Verzinsung erhalten, wenn sie sich an der geplanten Photovoltaik-Anlage finanziell beteiligen. Ich bitte auch öffentlich deutlich zu machen, dass die jetzige angebotene Verzinsung für den einen oder anderen vielleicht verlockend ist, man aber nicht vergessen darf, dass man sein Geld erst in vielen vielen Jahren wiederbekommt, so dass schon bei 2% Inflation das Geld dann real viel weniger wert ist als jetzt angenommen. Zudem wird wegen der Covid19-Pandemie schon angenommen, dass wir eine noch höhere Inflation bekommen. Auch sollte man sich bewusst sein, dass man lange auf sein Geld verzichtet. Wer würde aktuell sein Geld für 10,15 oder 20 Jahre fest anlegen?

Herzliche Grüße,

Zu 3

Investor der Anlage ist die ENBW. Auf Grund der Strukturen und Größe der ENBW ist eine Ansiedelung des Betriebes nicht möglich, allerdings werden 85% der erwirtschafteten Gewinne in der Gemeinde Fiefbergen der Gewerbesteuer unterworfen, so dass für die Gemeinde spätestens ab dem zweiten Betriebsjahr der Anlage Gewerbesteuern anfallen. Gemäß § 29 Gewerbesteuererlegungsgesetz sind 70% der Gewerbesteuer am Standort der Anlage zu zahlen. Auf Grund einer Vereinbarung des Finanzamts Stuttgart, können aber 85% der Gewerbesteuer am Ort gezahlt werden.

Zu 4

Die Anlage wird mit einem Durchlass von ca. 20 cm im unteren Bereich eingezäunt, damit Kleintiere die Anlage als Schutz und Nahrungsquelle nutzen können. Ein Stacheldraht wird nur als Übersteigschutz über dem eigentlichen Zaun verwendet. Da es sich hierbei um Stabmatten handelt, kann im oberen Bereich keine Maschenweite gewählt werden.

Zu 5

Zum Rückbau der Anlage werden Bürgschaften hinterlegt und ausgestellt. Diese decken den kompletten Rückbau der Anlage ab und werden zum Ende der Betriebszeit aktualisiert und den jeweiligen Gegebenheiten und Preisen angepasst und ggf. aufgestockt.

Zu 6

Die Investition in die Anlage bleibt jedem vorbehalten. Die Konditionen können sich bis zum Bau der Anlage natürlich noch ändern und unterliegen den normalen Schwankungen am Finanzmarkt.

Das Risiko und die Kalkulation der Inflation muss jedem selber überlassen bleiben.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

Bürger 2

**Gesendet:** Freitag, 12. März 2021 21:44  
**An:** Otto, Sabrina  
**Betreff:** Stellungnahme zur Bekanntmachung des Amtes Probstei für die Gemeinde Fiefbergen: Entwürfe zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei nehme ich Stellung zu Ihrer Bekanntmachung für die Gemeinde Fiefbergen bzgl. der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr 9 für das Gebiet „nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel Schönberg und westlich der Dorfstraße §3 Abs. 2 BauGB.

Grundsätzlich bin ich verwundert, dass das Amt Probstei diese Flächennutzung unterstützt, da die Probstei aufgrund seiner unberührten natürlichen Landschaft ein sehr beliebtes Touristengebiet ist - und eine Solaranlage in diesem Ausmaß das Landschaftsbild der Probstei in erheblichem Maße negativ prägt.

Als Nachbar bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass meine Grundstücksnutzung durch die Solaranlage nicht eingeschränkt wird zB insbesondere in bezug auf eine mögliche Blendwirkung. Dh die Anlage sollte so ausgerichtet sein, dass keine Blendwirkung auf meine Grundstücke erfolgt. Der Knick sollte bestehen bleiben und nicht zu stark ausgedünnt werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass keine neuen Freilandleitungen oder ein neues Umspannwerk notwendig sind.

Vielen Dank für Ihre Prüfung und Sicherstellung.

Viele Grüße,

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt.

Auf Grund des akuten Handlungsbedarfes, dem Klimaschutz Priorität einzuräumen, hat die Gemeinde Fiefbergen beschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Eine Landschaftsbildbetrachtung ist inhaltlicher Bestandteil der Umweltprüfung. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die PV-Anlage allein von der Bahntrasse selbst, d.h. für (zukünftige) Fahrgäste seitlich aus passierenden Zügen, sowie für Fußgänger, die ggf. den nord-süd-gerichteten (von dichten Knicks begleiteten) Feldweg durch das Plangebiet nutzen, vordergründig sichtbar sein wird. Aufgrund der guten Sichtverschattung der geplanten PV-Anlage kann davon ausgegangen werden, dass es im weiteren Umfeld zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Die Sorge, die Solaranlage könnte die Grundstücksnutzung einschränken, ist unbegründet. In der Planbegründung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Moduloberflächen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte verursachen, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird. Eine Blendung der Wohnhäuser ist auszuschließen, da die Module in Richtung Süden ausgerichtet sind und sich die Wohnbebauung der Ortslage im Wesentlichen nördlich des Solarparks befindet. Die Wohnbebauung entlang der Dorfstraße im Süden der Ortslage ist durch eine Feldhecke wirksam abgeschirmt.  
HINWEIS: Der Schutz und Erhalt von Feldhecken/Knicks ist generell durch die Naturschutzgesetzgebung geregelt, wozu auch die Pflegemaßnahmen gehören.  
Ein regelmäßiges Ausdünnen sollte nicht zum Verlust des Sichtschutzes führen. Knicks dürfen dagegen nur alle 10 bis 15 Jahre auf Stock gesetzt werden.

Ein Umspannwerk und neue Freileitungen sind hier nicht geplant. Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt im Umspannwerk Höhdorf, dem die Kabel erdverlegt zugeführt werden.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

Bürger 2  
- Ergänzung

**Gesendet:** Dienstag, 13. April 2021 18:29

**An:** Lage, Jan-Niklas <[jan-niklas.lage@amr-grubstel.de](mailto:jan-niklas.lage@amr-grubstel.de)>

**Betreff:** Re: Stellungnahme zur Bekanntmachung des Amtes Probstei für die Gemeinde Fiefbergen, Entwürfe zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9

Hallo Herr Lage,

zu Ihrer Information ein paar Fotos von der intakten Natur direkt neben dem geplanten Solarpark:

Wild:



Zu Ostern konnten wir Gänse, Kaninchen, Hasen und einen Fasan beobachten.

Herzliche Grüße,

Der Blick in die Landschaft und in die intakte Natur wird durch die Errichtung des Solarparks nicht beeinträchtigt. Der äußere Rand des Solarpark beginnt in einer Entfernung von ca. 150 m zum Fotostandort und wird dazu noch durch die vorhandene Feldhecke im Blick versperrt.

Diese Feststellung erfolgt nach Einschätzung des Aufnahmestandortes, wobei nur ein Foto vollständig per MAIL übertragen wurde.

## Standortalternativenprüfung Solarpark Fiefbergen

Gemäß EEG 2021 § 48 Solare Strahlungsenergie und „Abhandlungen zur Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“ gemäß Dr. Holger Weiß und Hansjörg Wuster

*Anforderungen an das EEG:*

*(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 6,01 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage*

- 1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,*
- 2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist, oder*
- 3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und*
  - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,*
  - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder*
  - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage*
    - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist,*
    - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder*
    - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.*



Die im Osten markierte Fläche erreicht eine Größe von ca. 8 ha. was damit im Widerspruch zur angestrebten Planung steht und somit keine Alternative ist. Weiterhin hätte man bei der östlichen Fläche das Problem, dass die Flächen zersplittert sind und eine Zersiedelung aufkommen könnte. Weiterhin ist eine Teilfläche der östlichen Fläche unmittelbar an einer Bebauung. Würde man die Fläche entsprechend um diese reduzieren, wäre noch eine Fläche von ca. 6,5 ha verfügbar.

Zieht man weiterhin die Waldabstandsflächen im östlichen Bereich ab, reduziert sich die Fläche weiterhin um ca. 0,5 ha. Final würde also am Alternativstandort „nur“ eine Fläche von ca. 6 ha zur Verfügung stehen. Damit scheidet diese Fläche als Alternativstandort aus.

Gemäß Abhandlungsempfehlung des oben genannten Artikels/Autoren zur Standortprüfung in der Bauleitplanung, ist eine Grobanalyse vorgegeben, welche hiermit abgeschlossen ist. Weitere Flächen in der Gemeinde Fierbergen entsprechen nicht den Kriterien des EEG und sind damit keine Alternativen. Alle anderen Flächen in der Gemeinde Fiefbergen sind reine Ackerflächen die keiner anderweitigen Nutzung zu geführt werden können.

Weiterhin wurde geprüft ob eine Möglichkeit besteht mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Projekt zu errichten. Passade ist die einzige Gemeinde mit der ein gemeinsames Projekt in dem Umfang möglich wäre. Beide Gemeinden haben Flächen entlang der Bahnlinie Kiel-Schönberg. Die Gemeinde Passade hat sich jedoch gegen ein gemeinsames Projekt entschieden, womit auch die gemeindeübergreifende Planung nicht zielführend ist.

Da die Flächen östlich von Fiefbergen nicht geeignet sind, ist ein gemeinsames Projekt mit Schönberg ebenfalls nicht möglich.